



Verlautbarungsblatt

der



für den Bereich

Vieh und Fleisch

Agrarmarkt Austria, Dresdner Straße 70, 1200 Wien

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376/1992 idgF)

Jahrgang 2003

Ausgegeben am 10. Jänner 2003

2. Stück

INHALT

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

Merkblatt

Schlachtprämie 2003

für Schlachthöfe und Viehhändler

Erstellt vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in Zusammenarbeit mit der Agrarmarkt Austria (AMA).

Dieses Merkblatt dient zur Information und enthält
rechtlich unverbindliche Aussagen

1. Prämienbegünstigte Tiere

- Großrinder** ab acht Monaten und
- Kälber** im Alter von mehr als einem und weniger als sieben Monaten, die
- im Inland geschlachtet oder
 - in anderen Mitgliedstaaten der EU geschlachtet oder
 - aus der Gemeinschaft ausgeführt wurden.

HINWEIS: Der Prämienbegünstigte ist jener Halter, der als letzter den unter Pkt. 3, angeführten Halungszeitraum eingehalten hat.

Die Schlachtung hat in Schlachthöfen mit einer zugewiesenen Veterinärkontrollnummer zu erfolgen (§ 44 Fleischuntersuchungsgesetz).

2. Prämienhöhe und Höchstgrenzen

Die Prämienhöhe für das Jahr 2003 beträgt

- für Großrinder €80,00
- für Kälber €50,00

Falls die Anzahl der beantragten Tiere die nationale Höchstgrenze (546.557 Stück Großrindern und 129.881 Stück Kälber) übersteigt, erfolgt eine aliquote Kürzung.

Ein nationaler Ergänzungsbetrag wird zusätzlich noch für Schlachtkalbinnen in der Höhe von rd. €63,00 und für männliche Rinder, außer Ochsen für die die Sonderprämie männliche Rinder beantragt wurde, in der Höhe von rd. €12,00 gewährt.

3. Halungszeitraum

Die Tiere müssen mindestens zwei Monate auf einem Betrieb gehalten werden. Dieser Halungszeitraum muss aber weniger als einen Monat vor der Schlachtung bzw. weniger als zwei Monate vor der Ausfuhr in ein Drittland enden.

Für Kälber, die vor Erreichung des dritten Lebensmonates geschlachtet werden, beträgt der Halungszeitraum einen Monat.

4. Beantragung

4.1 Inlandsschlachtungen

Für im Inland geschlachtete Rinder ist **kein eigener Antrag** erforderlich.

Da jede Schlachtung im Rahmen der Rinderkennzeichnung innerhalb von sieben Tagen an die Rinderdatenbank zu melden ist, gilt diese Meldung als Antrag.

HINWEIS: Bei fehlenden Schlachtmeldungen kann keine Schlachtpremie gewährt werden.

4.2. Versendung in andere Mitgliedstaaten zur Schlachtung

Für diese Fälle ist ein **eigener Antrag je Rind** notwendig.

Antragsteller kann der Prämienbegünstigte selbst oder der Versender/Händler sein.

Der **Antrag** ist innerhalb von sechs Monaten nach der Schlachtung, **spätestens jedoch bis 29.02.2004** bei der AMA zu stellen.

Das Antragsformular kann bei der Beantragung des Tierpasses von der AMA angefordert werden bzw. selbst per Internet erstellt werden.

Wenn bei der Tierpassanforderung die Versendung für ein Schlachtrind bekanntgegeben wird, werden alle in der Rinderdatenbank vorhandenen Antragsdaten von der AMA auf das Antragsformular gedruckt.

Der Versender/Händler muss die Schlachtung nur noch auf diesem Formular vom jeweiligen Schlachthof ggf. mit dem erforderlichen Schlachtgewicht des Kalbes (siehe Pkt. 5.1.) bestätigen lassen, unterfertigen und an die AMA zurück senden.

HINWEIS: Die Anforderung des Tierpasses und der Antrag auf Schlachtpremie ist auch über Internet möglich.

4.3. Ausfuhr in Drittländer

Auch für diese Fälle **ist ein eigener Antrag** notwendig.

Antragsteller kann der Prämienbegünstigte selbst oder der Ausfuhrer/Händler sein.

Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach der Ausfuhr, **spätestens jedoch bis 29.02.2004** bei der AMA zustellen.

Das Antragsformular enthält folgende Angaben:

- Alle Rinder, für die der Haltungszeitraum eingehalten wurde sowie eine Geburtsmeldung und eine Abgangsmeldung-Drittland in der Rinderdatenbank vorhanden sind und
- den jeweils Prämienbegünstigten.

Es wird von der AMA nach Monaten getrennt und dem jeweiligen Ausführer/Händler zugesandt.

Das Antragsformular ist von diesem zu prüfen und mit folgenden zusätzlichen Angaben und Beilagen zu versehen:

- Warenerklärungsnummer (WE-Nr.),
- Ausfuhrerklärung und
- Begleitliste/Ohrmarkenliste mit Angabe des Lebendgewichtes.

Anschließend ist es zu unterfertigen und wieder an die AMA zu retournieren.

Sollten auf dem Formular Rinder enthalten sein, die nicht exportiert wurden, sind diese zu streichen bzw. fehlende Rinder unter Angabe aller erforderlichen Antragsdaten zu ergänzen.

HINWEIS: Die lt. Rinderkennzeichnung vorgeschriebenen Meldungen und -fristen (sieben Tage) sind unbedingt einzuhalten, um Probleme bei der Prämiengewährung zu vermeiden.

5. Besonderheiten

5.1. Höchstschlachtgewicht bei Kälbern

Für Kälber, die mit einem **Alter zwischen fünf und sieben Monaten geschlachtet werden, muss das Schlachtgewicht weniger als 160 kg betragen.**

Daher ist ausschließlich für diese Kälber bei der Schlachtmeldung das Schlachtgewicht je Kalb anzugeben.

Als Schlachtgewicht gilt das Kaltgewicht des Schlachtkörpers nach dem Ausbluten, Enthäuten und Ausweiden ohne Kopf und Füße, jedoch mit Leber, Nieren und Nierenfett.

Falls die Gewichtsermittlung ohne Innereien erfolgt, werden folgende Werte von der AMA hinzugerechnet:

- 3,5 kg für die Leber
- 0,5 kg für die Nieren
- 3,5 kg für das Nierenfett

HINWEIS: Jeder Schlachthof hat der AMA die jeweilige Zurichtung der Kälber bekanntzugeben. Sollte bei bestimmten Kälbern von der üblichen Zurichtung abgewichen werden, ist dies der AMA bei der entsprechenden Schlachtmeldung mitzuteilen.

6. Aufzeichnungen/Aufbewahrungspflichten

Schlachthof:

Für im Inland geschlachtete Rinder ist ein **Klassifizierungsprotokoll** zu führen.

Falls die Klassifizierung der Rinder auf Ihrem Betrieb nicht von einem unabhängigen Klassifizierungsunternehmen vorgenommen wird, ist ein **Schlachtprotokoll** zu führen, das zumindest folgende Angaben enthält:

- Schlachtdatum
- Schlachtnummer
- Ohrmarkennummer
- Schlachtgewicht (für Kälber, die im Alter zwischen fünf und sieben Monaten geschlachtet werden)
- Verkäufer/Erzeuger

Die Aufbewahrungspflicht dieser Unterlagen beträgt vier Jahre vom Ende des Kalenderjahres an, auf das sie sich bezieht.

Ausführer/Versender/Händler:

Das Bestandsverzeichnis sowie alle für die Prämienabwicklung erheblichen Belege sind ebenfalls vier Jahre vom Ende des Kalenderjahres an, auf das sie sich bezieht, aufzubewahren.

7. Zutrittsrechte und Mitwirkungspflichten

Sie haben den Organen und Beauftragten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft der AMA, der Europäischen Union und des Europäischen Rechnungshofes das Betreten der Geschäfts- und Betriebsräume zu gestatten

Die Prüforgane sind ermächtigt, in die für die Prämienabwicklung relevanten Unterlagen Einsicht zu nehmen.

Wegen einer Verwaltungsübertretung kann bestraft werden, wer

- Melde-, Aufzeichnungs-, Aufbewahrungspflichten zuwiderhandelt,
- Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht fristgerecht oder nicht vollständig erteilt,
- Geschäftsunterlagen nicht vorlegt oder
- die Durchführung von Kontrollen verweigert.

8. Ausschluss

Wenn Sie in Folge grober Fahrlässigkeit oder absichtlich falsche Bescheinigungen zur Schlachtprämie erteilen, können Sie für zumindest ein Jahr von der „Mitwirkung“ an dieser Prämie ausgeschlossen werden.

HINWEIS: Ihre Mitwirkung bei der Schlachtprämie ist äußerst wichtig. Eventuelle Fehler bei Bestätigungen o.a. führen dazu, dass die Prämie dem jeweiligen Landwirt nicht gewährt werden kann.

**Diese Verlautbarung ist auf der Webseite
der Agrarmarkt Austria (www.ama.at) im Internet verfügbar.**

Impressum:

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) für den Bereich Vieh und Fleisch

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: Agrarmarkt Austria
 II/7 - Vieh und Fleisch
 Dresdner Straße 70
 Postfach 62
 A-1201 Wien

Telefon: (01) 331 51-0
Telefax: (01) 331 51-297
E-mail: office@ama.gv.at

Hersteller: Eigendruck